



**R
H**

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2020
GZ 300.570/025-P1-3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Mai 2020, GZ: 2020-0.190.683, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Berücksichtigte Empfehlung des RH

Im Zusammenhang mit der Einführung von Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion weist der RH auf seine Berichte „Schulversuche“ (Reihe Bund 2015/1, TZ 35) sowie „Schulversuche; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/49, TZ 14) hin. Darin hat der RH dem Bildungsministerium empfohlen, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik–Schulversuche hinzuwirken sowie unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben sollte.

Der RH sieht daher grundsätzlich in der nunmehr getroffenen Entscheidung zur Einführung von Ethik als alternativer Pflichtgegenstand seine diesbezügliche Empfehlung berücksichtigt, wenn auch nicht alle Schularten der Sekundarstufe II davon erfasst sind.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind für den RH grundsätzlich plausibel. Jedoch ging eine dem RH vorliegende Berechnung des BMBWF zur Einführung des Ethikunterrichts als alternativer Pflichtgegenstand aus dem Jahr 2012 (BERICHT der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied gemäß Entschließung des Nationalrates vom 19.01.2012 betreffend



GZ 300.570/025-P1-3/20

2

Ethik–Unterricht (221/E XXIV.GP) von einem geringeren Bedarf an Ethikstunden je Klasse aus (Bedarf laut Berechnung 2012: 496 VBÄ). Warum in der WFA des vorliegenden Gesetzesvorhabens ein höherer Bedarf angenommen wird (Bedarf 2020: 620 VBÄ), ist nach Ansicht des RH nicht nachvollziehbar dargestellt.

Schließlich ist anzumerken, dass die WFA zum aktuellen Gesetzesvorhaben keine Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Angebot an Religionsstunden enthält.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat